

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.405 vom 24. April 2023

AG Verwaltungsgericht, 2023-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2022.405

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.405 du 24 avril 2023

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.405 del 24 aprile 2023

Erwägungen

E. 3

Die weiteren Prozessvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 4

März 2020 entstandenen Kosten in Höhe von Fr. 2'100.00 (zzgl. MWSt) stellte die Tankrevisionsfirma zunächst ebenfalls dem BVU in Rechnung (siehe Vorakten, act. 58), dieses intervenierte jedoch. Die Begleichung dieser zusätzlichen Kosten, welche auf eine defekte Tankfolie zurückzuführen waren, musste zwischen der Tankfirma und der Liegenschaftseigentümerin geregelt werden (vgl. Vorakten, act. 75, ferner act. 4). 2.3.2. Soweit die Beschwerdeführerin die Arbeiten der Tankrevisionsfirma vom 29. Februar 2020 in Frage stellt, trifft zwar zu, dass sich aus den Akten nicht ergibt, von wann bis wann (Tageszeit) die Tankrevisionsfirma am 29. Februar 2020 in Einsatz war. Dies erscheint jedoch auch nicht entscheidend, zumal der Vertreter der Beschwerdeführerin am 29. Februar 2020 – selbst nach eigenen Angaben – nicht den ganzen Tag vor Ort war und sich aus dem Rapport und der Rechnung ergibt, dass für die Grobreinigung des Tanks und des Tankraums (inkl. Absaugen des in den Tankraum ausgelaufenen Heizöls) zwei Mitarbeiter mit Servicewagen und Ausrüstung während 5.5 Stunden im Einsatz waren. Die kantonale Fachstelle (BVU, Abteilung für Umwelt) hat den Rapport und die Rechnung der Tankrevisionsfirma kontrolliert (und bezüglich der ersten Rechnung interveniert, da der Einsatz

- 10 - vom 4. März 2020 der Liegenschaftseigentümerin zu verrechnen war). Den in Rechnung gestellten Betrag für den Arbeitsaufwand der Grobreinigung und des Absaugens von ca. 300 l Heizöl aus dem Tankraum am 29. Februar 2020 erachtet sie als gerechtfertigt. 5.5 Arbeitsstunden seien angesichts des vorliegenden Sachverhalts ohne weiteres plausibel (Beschwerdeantwort BVU, S. 2). Dieser Ansicht kann sich das Verwaltungsgericht anschliessen. Dass das in den Tankraum ausgelaufene Heizöl (ca. 300 l) abgepumpt und der Tankraum sowie der Tank von einer Fachfirma zunächst grob gereinigt werden mussten, ergibt sich von selbst. Von offensichtlich unnötigen, leichtfertig gemachten Aufwendungen der Tankrevisionsfirma lässt sich nicht sprechen. Die Beschwerdeführerin bringt solches auch nicht vor, ebenso wenig untermauert sie, dass die Arbeiten überhaupt nicht geleistet worden wären. Die kantonale Fachstelle weist zudem korrekt darauf hin, dass eine Tankrevisionsfirma durchaus in der Lage ist, Abfälle und Heizöl, welche bei ihren Arbeiten anfallen, fachgerecht zu transportieren und zu entsorgen. Der Aufwand der Tankreinigungsfirma für die Grobreinigung von 5.5 Stunden (zwei Mitarbeiter) erscheint mit der kantonalen Fachstelle durchwegs plausibel und der in

Rechnung gestellte Betrag von Fr. 1'320.00 – in welchem neben dem Arbeitsaufwand auch der Einsatz eines Servicewagens und Ausrüstung mitenthalten ist – gerechtfertigt. Für die Entsorgung des Heizöls wurden im Übrigen keine zusätzlichen Kosten verrechnet, weshalb fehlende Belege bzw. Lieferscheine insoweit nicht von Relevanz sind. Für das Verwaltungsgericht besteht daher kein Anlass, korrigierend einzugreifen. Die Rechnung, welche an den Liegenschaftseigentümer versandt wurde, nachdem die dem BVU zunächst in Rechnung gestellten Fr. 4'383.40 auf Fr. 2'121.70 korrigiert wurden, bildet im Übrigen nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Zu den Ausführungen der Beschwerdeführerin bezüglich der ersten Rechnung der Tankrevisionsfirma in der Höhe von Fr. 4'383.40 (siehe Vorakten, act. 58), kann auf lit. F der Kostenverfügung des BVU, Abteilung für Umwelt, vom 11. Oktober 2021 (Vorakten, act. 75) sowie die obigen Ausführungen in Erw. II/2.3.1 (am Ende) verwiesen werden. 3. Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. III. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (§ 31 Abs. 2 VRPG). Parteikosten sind keine zu ersetzen (§ 32 Abs. 2 i.V.m. § 29 VRPG).

- 11 - Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.